

Beilage 71.

Bericht

des Landesauschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Irregulierung und die Verlegung der Gießenbachmündung im Gemeindegebiet von Satteins.

Hoher Landtag!

Der hohe Landtag hat in Angelegenheit der Irregulierung bei Satteins dem nachstehenden, vom volkswirtschaftlichen Ausschusse gestellten Antrag zugestimmt:

„Das Land trägt zu den mit K 50.000 veranschlagten Kosten der Irregulierung in Satteins 20 % der wirklich erwachsenden Kosten bis zum Höchstbetrage von 10.000 K unter der Voraussetzung bei, daß die Aufbringung der übrigen Kosten durch Staat und Gemeinde gesichert werde.

Der Landesauschuß wird beauftragt, mit der Regierung die diesfalls nötigen Verhandlungen durchzuführen und im geeigneten Zeitpunkt dem Landtag einen mit der Regierung vereinbarten, die Sicherstellung der Baukosten bezweckenden Gesetzentwurf vorzulegen.“

Nachdem die Gemeindevertretung von Satteins mit Beschluß vom 26. November 1906 sich verpflichtete, einen Beitrag von 30 % zu leisten, die eventuellen Mehrkosten zu übernehmen und die ausgeführten Bauten auf das sorgfältigste zu erhalten, so wurde entsprechend dem obigen Auftrage unterm 7. Dezember 1906, Bl. 5456, das betreffende Projekt unter Beischluß der Verhandlungsakten dem k. k. Ackerbauministerium mit dem Ersuchen vorgelegt, zur Deckung der mit 50.000 K veranschlagten Kosten einen 50 %igen Staatsbeitrag gewähren und den Landesauschuß mit der Verfassung eines Gesetzentwurfes zur Durchführung des Unternehmens im Sinne des § 4, Absatz 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, und zur Vorlage des Gesetzentwurfes an den Borarlberger Landtag in seiner nächsten Frühjahrsession ermächtigen zu wollen.

Unterm 13. März 1907, Nr. 13.345, teilte die k. k. Statthalterei Innsbruck unter Rückschuß der Bezugsakten und des Projektes mit, daß das k. k. Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 1. März 1907, Bl. 1417, unter Restringierung des Projektes beziehungsweise unter Ausscheidung der Traversenbauten, deren Ausführung nach dem Ergebnisse der wasserrechtlichen Verhandlung erst für eine

spätere Zeit in Aussicht genommen ist, sohin also auch unter Reduzierung des Kostenanschlages von 50.000 K auf 42.300 K, zu diesem Erfordernisse für den Fall der landesgesetzlichen Regelung des Unternehmens nach dem Gesetze vom 30. Juni 1884, N. G. Bl. Nr. 116, § 4 Bl. 1 beziehungsweise § 6 Bl. 1 — die verfassungsmäßige Genehmigung vorausgesetzt — einen 50^oigen Beitrag aus dem Meliorationsfonde bis zum Höchstbetrage von 21.150 K zugesichert hat.

Das k. k. Ackerbauministerium sieht hiebei ausnahmsweise von der Vorlage des bezüglichen Gesetzentwurfes, welcher die in derlei Fällen üblichen Bestimmungen zu enthalten hätte, ab, um so die Gefahr zu vermeiden, daß derselbe allenfalls bei der dermaligen Tagung des Landtages nicht mehr zur Verhandlung gelangen könnte.

Nachdem diese Gefahr jedoch nicht vorliegt, und um die gegenständliche Regulierungsangelegenheit in gesetzliche Form zu kleiden, wurde der vorliegende Gesetzentwurf verfaßt und stellt der Landesauschuß den

A n t r a g :

„Der hohe Landtag wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe, die Irregulierung bei Satteins betreffend, die Zustimmung erteilen.“

Bregenz, am 18. März 1907.

Der Landes-Auschuß.



Beilage 71 A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Ausführung von Regulierungsbauten am Illflusse und die Verlegung der Gießenbacheinmündung im Gemeindegebiete von Satteins.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Ausführung von Schutzbauten an der Ill im Gemeindegebiete von Satteins bezw. die Verstärkung der alten Steinwührungen, sowie die Verlegung der Einmündung des Gießenbaches mittels eines neuen Kanales ist ein nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, vom Lande Vorarlberg auszuführendes Unternehmen.

§ 2.

Als technische Grundlage für diese Arbeit hat das vom Vorarlberger Landesbauamt ausgearbeitete, vom k. k. Ackerbauministerium mit dem Erlaße vom 1. März 1907, Zl. 1417, restringierte Projekt mit dem reduzierten Gesamterfordernisse von 42.300 K zu dienen.

§ 3.

Zur Bestreitung des Gesamterfordernisses von 42.300 K leisten:

1. Der staatliche Meliorationsfond mit Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung einen 50^o/igen Beitrag bis zum Höchstbetrage von 21.150 K;
2. Das Land einen Beitrag von 20^o/₁₀ bis zum Höchstbetrage von 8460 K;
3. Die Gemeinde Satteins einen Beitrag von 30^o/₁₀ und etwaige den Voranschlag per 42.300 K übersteigende Mehrauslagen.

§ 4.

Die Verwaltung des Baufondes und die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch den Vorarlberger Landesauschuß beziehungsweise durch das Vorarlberger Landesbauamt.

§ 5.

Allfällige Ersparungen kommen den in § 3 angeführten Beteiligten im Verhältnisse ihrer Beitragsleistung zu gute.

§ 6.

Die Erhaltung der ausgeführten Bauten obliegt der Gemeinde Satteins.

§ 7.

Der Beginn und die Dauer der Bauzeit, die Termine für die Einzahlung der Baubeträge, die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, die Einflußnahme der Regierung auf den Gang desselben und die Organisierung des Erhaltungsdienstes sind in einer zwischen der Regierung und dem Landesauschuße zu vereinbarenden Vollzugsverordnung zu regeln.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und des Innern betraut.

Wien, am

